TCMC
MOTOR-COLUMBUS BADEN

Tennis-Club Motor-Columbus Baden

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Hauptversammlung
vom 11. August 2020

Vereinsstatuten des Tennis-Club Motor-Columbus Baden (TCMC)

Präambel

Der Tennis-Club Motor-Columbus Baden (TCMC) wurde 1963 zur Erreichung eines geordneten Spielbetriebes durch Angestellte sowie Angehörige von Angestellten der Motor-Columbus AG, Baden, gegründet. Die Firma hatte ein Interesse daran, seinen Angestellten eine gesundheitsfördernde Betätigung anbieten zu können.

Die Freizeitanlage „Aeschenbach" im Gemeindebann Birmenstorf steht auf Land, welches der Ortsbürgergemeinde Baden gehört und dem Wohlfahrtsfonds der Motor-Columbus AG im Baurecht überlassen wurde.

Der Wohlfahrtsfonds der Motor-Columbus AG beabsichtigte im Jahr 2010 den Baurechtsvertrag auf einen eigenständigen Verein zu übertragen. Zu diesem Zweck ist der TCMC am 31. Juli 2010 gegründet worden.

Artikel 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen «Tennis-Club Motor-Columbus Baden», nachfolgend TCMC genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

1 TCMC bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, den Tennis Sport auszuüben. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Ergänzungen zur Ausrichtung

2 TCMC setzt sich dafür ein, dass der Tennis Sport natur- und umweltfreundlich ausgeübt wird.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Unabhängigkeit

3 TCMC ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien

1 TCMC besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Jugendlichen
- Kindern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 21 Jahre alt werden.

Jugendliche 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden, bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden. Studenten und in Ausbildung stehende Jugendliche gehören bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 25 Jahre alt werden, ebenfalls zu dieser Mitgliederkategorie.

Insofern Studenten über diese Altersgrenze hinaus über kein für den normalen Lebensunterhalt existenzsicherndes Einkommen verfügen, können sie weiterhin in dieser Kategorie verbleiben.

Studentenausweis resp. Ausbildungsbestätigung sind jeweils einzureichen.

Kinder 4 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder 5 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder 6 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des TCMC. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Eintritt 7 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Beendigung, Austritt 8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle oder anteilige Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Pflichten 10 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 **Finanzierung, Haftung**

Finanzierung

1 Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen, Turnieren
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Mitglieder-beiträge

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen.

Haftung

3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen

4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflicht-versicherung abzuschliessen.

Artikel 5 **Geschäftsjahr**

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 **Organe**

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren.

Artikel 7 **Generalversammlung**

Ordentliche Generalversammlung

1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des TCMC. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres durchgeführt.

Einberufung

2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden, durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Hauptversammlung

3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden und Anträge, einberufen werden.

Geschäfte

4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

Anträge

5 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht

6 Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Erforderliches Mehr

7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Versammlungsführung 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Geschäft, Anträge aus Versammlung 9 Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden 10 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Geheime Abstimmungen und Wahlen 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den TCMC nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Konstitution 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen 5 Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statutenbestimmungen,
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 9 **Revisoren**

Revisoren

1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 4 Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 **Auflösung und Liquidation**

Beschluss-fassung

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist an eine soziale Institution in der Region zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11 **Schlussbestimmungen**

Beschluss-fassung

1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 11. August 2020 in der „Arche Rütihof" genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Juli 2010.

Baden, 10. September 2020

Tennis-Club Motor-Columbus Baden

Peter Schmid
Präsident

Felix Rudin
Vizepräsident